

reicht, gemeindeweise aufzubringen, während bei Ausschreibung höherer Jahresbeiträge jeder Ortsgemeinde es freisteht, ihre unmittelbare Einziehung von den einzelnen Beitragspflichtigen zu beanspruchen.

Wenn in einer Ortsgemeinde der Gemeindeabgabenstock hinsichtlich der Einkommensteuer um mehr als fünf Prozent hinter dem staatlichen Steuerstock zurückbleibt, so ist die betreffende Gemeinde bei gemeindeweiser Aufbringung der Bezirksumlagen berechtigt, auf eine dem Gemeindeabgabenstock entsprechende Ermäßigung ihres Beitrags zu den Bezirksumlagen bei dem Bezirksausschusse anzutragen.

Für die Kirchen- (§ 33) und Schulgemeinden (§ 34) werden besondere Abgaben nicht erhoben. Vielmehr sind die Bedürfnisse der Kirchengemeinde aus der Kirchkasse bzw. dem Kirchenvermögen, von dem Kirchenpatron und von den sonst persönlich Verpflichteten zu bestreiten und, soweit diese Mittel nicht ausreichen, durch die Ortsgemeinde bzw. die zu einer Kirchengemeinde vereinigten mehreren Ortsgemeinden nach Maßgabe der für die Aufbringung von Ortsgemeindeleistungen im allgemeinen üblichen Bestimmungen (§ 43) aufzubringen, sind also in den Ortsgemeindeabgaben mit enthalten. Das letztere trifft auch hinsichtlich der Leistungen der Ortsgemeinden für Schulzwecke zu. Mehrere zu einer Schulgemeinde vereinigte Ortsgemeinden haben ihre Leistungen für das Schulwesen in der Regel gemeinschaftlich aufzubringen, und zwar nach Umlageeinheiten, die sich je aus einem staatlichen Einkommensteuertermeine (§ 42) und einem halben Grundsteuertermeine (§ 41) zusammensetzen.

Den Ortsgemeinden ist es überlassen, für den Schulbezirk ein Schulgeld durch Ortsstatut festzusetzen oder in Wegfall bringen zu lassen.